



**raaba  
grambach**  
MARKTGEMEINDE

Marktgemeinde Raaba-Grambach  
Josef-Krainer-Straße 40  
8074 Raaba-Grambach  
Mail: [foerderung@raaba-grambach.gv.at](mailto:foerderung@raaba-grambach.gv.at)

Eingangsstempel

**ÖFFENTLICHER VERKEHR 2026**

429 – 0002 / 768

- Antrag auf Klimaticket Österreich/Klimaticket Steiermark/TopTickets Steiermark – GemeindegängerIn
- Antrag auf Klimaticket Österreich/Klimaticket Steiermark – DienstnehmerIn
- Antrag auf Ausgleichszahlung der Zone 2 Verkehrsverbund (gebührenfrei)

**Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:**

|   |  |                               |  |
|---|--|-------------------------------|--|
| Familien-/Nachname:                       |  | Vorname, Geburtsdatum:        |  |
| Anschrift:                                |  | E-Mail für Rückfragen:        |  |
| Bankverbindung / IBAN:                    |  | Telefonnummer für Rückfragen: |  |
| Genauere Bezeichnung des Empfängerkontos: |  |                               |  |
| Bei ausländischer Bankverbindung<br>BIC:  |  | Genauere Bankbezeichnung      |  |

**Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:**

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. der GR Beschlüsse vom 10.12.2025 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn Verfügungsberechtigt bin.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**AUSZUFÜLLEN BEI FÖRDERUNG FÜR DIENSTNEHMER/INNEN**

Hiermit wird bestätigt, dass oben angeführte/r Antragsteller/in in einer Betriebsstätte in Raaba-Grambach beschäftigt ist und die Jahreskarte durch den Betrieb (sei es durch den Betriebsrat, dem Betrieb selbst, etc.) gefördert wurde.

..... Datum

..... Unterschrift/Stempel des Betriebs

# Förderrichtlinien

## Öffentlicher Verkehr

Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2025 befristet von 01.01.2026 bis 31.12.2026

### 1. Klimaticket Österreich/Klimaticket Steiermark/TopTickets Steiermark SchülerInnen & StudentInnen - GemeindebürgerInnen

**Förderung:**

Gefördert wird der Erwerb des Klimatickets Österreich und des Klimatickets Steiermark (übertragbar oder nicht übertragbar) für BürgerInnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Raaba-Grambach sowie das TopTicket für SchülerInnen und StudentInnen.

**Höhe der Förderung:**

- GemeindebürgerInnen: 50% der Kosten, max. € 275 pro Jahr/BürgerIn

### 2. Klimaticket Österreich/Klimaticket Steiermark für DienstnehmerInnen

**Förderung:**

Gefördert wird der Erwerb des Klimatickets Österreich und des Klimatickets Steiermark (übertragbar oder nicht übertragbar) für DienstnehmerInnen in einer Betriebsstätte in Raaba-Grambach.

**Höhe der Förderung:**

- pauschal €70,00 pro Jahr/DienstnehmerIn

### 3. Ausgleichszahlung, Zone 2

**Förderung:**

Gefördert wird der von Zone 2 (Ortsgebiet Grambach) anfallende Aufpreis für Wochen-, Monats- und Halbjahreskarten.

### 4. Allgemein; Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars, dem entsprechenden Ticket und der Rechnung bzw. einer Einzahlungsbestätigung.

Die Förderung wird nach Überprüfung auf das Girokonto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

DienstnehmerInnen innerhalb des Gemeindegebietes von Raaba-Grambach haben zusätzlich einen Dienstnachweis in Raaba-Grambach (z.B. Dienstausweis, Firmenbestätigung oder Bestätigung durch den Betriebsrat) sowie den Nachweis der Förderung durch den Betrieb, sei es eine Förderung des Dienstgebers oder des Betriebsrates, vorzulegen.

Der Antrag auf Förderung für das Kalenderjahr ist spätestens bis 31. März des Folgejahres einzureichen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.  
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.